

# Anschlussnutzungsvertrag (Strom) (und ggf. Netzanschlussvertrag)

zwischen Gemeindewerke Grefrath GmbH (Netzbetreiber)  
und

Frau/Herr/Firma (Anschlussnutzer)

1. Adresse des Anschlussnutzers:

Straße Hausnummer Zusatzbezeichnung

PLZ Ort

2. Kundennummer:

3. Adresse der Entnahmestelle (Zählpunkt):

Straße Hausnummer Zusatzbezeichnung

gleichlautend mit Adresse des Anschlussnutzers

PLZ Ort

4. Zählpunktbezeichnung:

5. Übergabepunkt:   kundenseitiges Ende des Hausanschlusses

6. Entnahmespannungsebene: 0,4 kV

7. Maximale Netzanschlussleistung: 27 kW

8. Spannungsebene der Messung: 230/400 V

9. Vertragsbeginn:

10. Anschlussnutzer ist:  Anschlussnehmer  nicht Anschlussnehmer

Netzanschlusskapazität: 30 kVA

Eigentumsgrenze: Hausanschlusskasten

ggf. vertreten durch

(Lieferant)

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt die physikalische Anbindung der Abnahmestelle des Anschlussnutzers an das Netz des Netzbetreibers und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme elektrischer Energie sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Die Belieferung des Anschlussnutzers mit elektrischer Energie an dem Zählpunkt bedarf des gesonderten Abschlusses eines oder mehrerer Stromlieferungsverträge nach Maßgabe von § 3 dieses Vertrages.

## § 2 Anschluss (nur anwendbar und vom Netzbetreiber auszufüllen, sofern der Anschlussnutzer auch der Anschlussnehmer ist)

(1) Der oben genannte Anschluss

- a)  wird vom Netzbetreiber erstellt  
b)  ist vom Netzbetreiber bereits erstellt worden und wird für die Dauer dieses Vertrages zur Verfügung gehalten.

(2) Das Entgelt für die Erstellung des o. g. Anschlusses

- a)  beträgt \_\_\_\_\_ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten  
b)  wurde bereits gezahlt.

(3) Der für o. g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss

- a)  beträgt \_\_\_\_\_ € und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten  
b)  wurde bereits gezahlt.

## § 3 Belieferung, Lieferantenkonkurrenz, Ersatzbelieferung, Trennung vom Netz

(1) Die Entnahme von Energie durch den Anschlussnutzer am Zählpunkt setzt voraus, dass entweder

- a) für jeden Zählpunkt ein Lieferantenrahmenvertrag sowie ein Liefervertrag, der den gesamten Bedarf vollständig deckt (offener Stromliefervertrag), vorhanden sind oder  
b) der Anschlussnutzer mit dem Netzbetreiber einen separaten Netzzugangsvertrag geschlossen hat.

(2) Darüber hinaus muss jederzeit die Zuordnung sämtlicher Entnahmen zu einem Bilanzkreis des Anschlussnutzers oder eines Lieferanten des Anschlussnutzers gesichert sein.

(3) Der Lieferant eines offenen Stromliefervertrages muss diesen gegenüber dem Netzbetreiber bestätigen.

(4) Ein Wechsel des offenen Lieferanten des Anschlussnutzers ist nur mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ab Mitteilung an den Netzbetreiber möglich. Ausnahmsweise (z.B. im Falle eines Umzuges bzw. Neueinzuges oder wenn sich der Anschlussnutzer in der Ersatzversorgung nach § 38 EnWG befindet oder sein Bezug keiner Lieferung oder keinem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann) ist ein Wechsel auch ohne Einhaltung der Frist nach Satz 1 möglich, soweit dem Netzbetreiber eine organisatorische Abwicklung möglich ist.

(5) Bei Wegfall der Voraussetzungen der Belieferungen durch einen Lieferanten informiert der Netzbetreiber den Anschlussnutzer unverzüglich.

(6) Entnimmt der Anschlussnutzer am Zählpunkt elektrische Energie, ohne dass alle Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 bis 3 vorliegen und ohne dass ein Rechtsverhältnis nach § 38 Abs. 1 EnWG besteht, gilt Ziffer 12 der AGB Anschluss.

#### **§ 4 Entgeltfreiheit; Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages**

(1) Für diesen Vertrag sind keine Entgelte zu entrichten, abgesehen von etwaigen Netzanschlusskosten gem. § 2, Entgelten für eine Notstromentnahme gemäß Ziffer 12 der AGB Anschluss oder für vom Anschlussnutzer oder -Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen.

(2) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(3) Er kann vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

(4) Der Netzbetreiber kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Er hat dann dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anzubieten, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann.

(5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen von Ziffer 23.1 der AGB Anschlusskunde entsprechend anzupassen.

#### **§ 5 Allgemeine Bedingungen**

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)“ (Anlage 1) sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (Anlage 2), die jeweils wesentlicher Vertragsbestandteil sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_Grefrath\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschlussnutzer

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber

Die unten aufgeführten Anlagen, für den Anschlussnutzungsvertrag, können Sie gerne bei uns anfordern.

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung (AGB Anschluss)

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen